



GIMA SEP Sanier- und Entfeuchtungsputz

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

- P315 Weiter spülen.
- P302 + P352 Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P332 + P313 BEI BERUHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P362 + P364 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

- **Ergänzende Hinweise:**  
Das Gemisch ist chromatarm

**2.3. Sonstige Gefahren:**

Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt. Das Gemisch ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0,0002% der Trockenmasse des enthaltenen Zementes.

Mörtel/Putz reagiert mit Wasser alkalisch. Deshalb Haut und Augen schützen. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt unverzüglich Arzt aufsuchen!

Risiko der Lungenbeeinträchtigung nach fortgesetztem Einatmen von Staubteilchen.

- **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**  
PBT: nicht anwendbar  
vPvB: nicht anwendbar

**3. Abschnitt: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische:**

- **Beschreibung:**  
Gemisch besteht aus nachfolgend angeführten Stoffen. Zement gemäß DIN EN 197-1, Weißkalkhydrat gemäß DIN EN 459-1, Gesteinskörnungen und Zusätzen.
- **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer (REACH)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (M.-%)
Portlandzementklinker	65997-15-1 266-043-4 -1)	Eye Dam.1; H318 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315	≥ 5 - < 20
Calciumhydroxid	1305-62-0 215-137-3 01-2119475151-45-XXXX	Eye Dam.1; H318 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315	> 0 - < 25

- **zusätzliche Hinweise:**  
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.  
<sup>1)</sup> Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen.

**4. Abschnitt: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- **Allgemeine Hinweise:**  
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem feuchten Mörtel vermeiden. Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.
- **nach Einatmen:**  
Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung, ärztlichen Rat einholen.
- **nach Hautkontakt:**  
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Durchfeuchtete Handschuhe, beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
- **nach Augenkontakt:**  
Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und Augen bei geöffnetem Lidspalt

## GIMA SEP Sanier- und Entfeuchtungsputz

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

*mindestens 20 Minuten unter fließendem Wasser, oder falls möglich mit isotonischer Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) abspülen und Arzt konsultieren.*

- **nach Verschlucken:**  
*Kein Erbrechen herbeiführen, Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.*
- **Hinweise für den Arzt:**  
*Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.*

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

*Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen. Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.*

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

## 5. Abschnitt: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:**  
*Nicht anwendbar, Produkt ist nicht brennbar. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.*
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**  
*Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.*

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

*Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges Atemgerät nutzen.*

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

*Verhindern von Haut und Augenkontakt, vermeiden von Staubbildung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung / eines ausreichenden Atemschutzes. Staub nicht einatmen. Berührungen mit der Haut vermeiden. Berührungen mit den Augen vermeiden.*

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

*Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.*

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

*Mechanisch aufnehmen.*

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

*Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.*

## 7. Abschnitt: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

*In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Staubbildung vermeiden. Kontakt mit den Augen und mit der Haut vermeiden. Schutzkleidung tragen. Für ausreichenden Luftaustausch und / oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Fallhöhe beim Einfüllen des Trockenmörtels in Gefäße / Maschinen gering halten. Leere Säcke nicht wieder verwenden. Leere Säcke nur mit Übersack zusammendrücken.*

- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**  
*Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.*

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**  
*Im Originalgebinde dicht verschlossen, kühl und vor Feuchtigkeit geschützt in geschlossenen Räumen lagern.*
- **Zusammenlagerungshinweise:**  
*nicht erforderlich*
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**  
*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

GIMA SEP Sanier- und Entfeuchtungsputz

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Entsprechend GIS-Code (Kapitel 15) Weitere Informationen erhalten Sie unter diesem Code bei GISBAU (Gefahreninformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, an der Festeburg 27 – 29, 60389 Frankfurt, Tel. 069-4705279, [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de) und dem technischen Merkblatt zum Produkt).

**8. Abschnitt: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

8.1. Zu überwachende Parameter:

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	Art des Beurteilungsgrenzwertes	Beurteilungswert [mg/m³]	Spitzenbegrenzung			Herkunft	Überwachungsv erfahren
<i>Allgemeiner Staubgrenzwert</i>							
	Arbeitsplatzgrenzwert	8h	3 (A)	2(II) (15 min)	6(A)	TRGS 900	TRGS 402
			10 (E)		20 (E)		
<i>Calciumdihydroxid</i>							
1305-62-0	Arbeitsplatzgrenzwert	8h	1 (E)	2 (I) 15 min	4 (A)	REACH	DFG, Nr. 1

A = Alveolengängige Staubfraktion  
E = Einatembare Staubfraktion

- Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**  
Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuereinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.
- Augen- / Gesichtsschutz**  
Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.
- Hautschutz**  
Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195. Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.
- Atemschutz:**  
Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:  
Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen von Werk-Trockenmörteln, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen: Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.  
Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich.  
Maschinelle Verarbeitung von Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich.  
Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

## GIMA SEP Sanier- und Entfeuchtungsputz

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

- **Allgemeine Hinweise**

*Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.*

*Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft).*

*Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.*

*Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.*

## 9. Abschnitt: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	
Form	Pulverförmig
Farbe	weiß oder grau
b) Geruch	geruchlos
c) Geruchsschwelle	keine, da geruchlos
d) pH-Wert bei 20°C	ca. 11,5 - 13,5 (gebrauchsfertig mit Wasser)
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht zutreffend
f) Siedebeginn / Siedebereich	nicht zutreffend
g) Flammpunkt	nicht zutreffend
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht zutreffend
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	nicht zutreffend
k) Dampfdruck	nicht zutreffend
l) Dampfdichte	nicht zutreffend
m) relative Dichte (20 °C)	nicht zutreffend
n) Löslichkeit in Wasser	gering (< 2 g/l bezogen auf Calciumdihydroxid)
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	nicht zutreffend
p) Selbstentzündungstemperatur	das Produkt ist nicht selbstentzündlich
q) Zersetzungstemperatur	nicht zutreffend
r) Viskosität	nicht zutreffend
s) explosive Eigenschaften	das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
t) oxidierende Eigenschaften	das Produkt ist nicht oxidierend

### 9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte bei 20°C	keine weiteren relevanten Informationen verfügbar
-----------------------	---

## 10. Abschnitt: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität:

*Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.*

### 10.2. Chemische Stabilität:

*Stabil unter normalen Bedingungen.*

- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**

*Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.*

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

*Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.*

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

*Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).*

### 10.5. Unverträgliche Materialien:

*Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.*

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

*Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.*

## 11. Abschnitt: Toxikologische Angaben

## GIMA SEP Sanier- und Entfeuchtungsputz

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- **Akute Toxizität:**  
*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*
- **Primäre Reizwirkung:**
- **an der Haut:**  
*Reizt die Haut und die Schleimhäute.*
- **am Auge:**  
*Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden*
- **Sensibilisierung:**  
*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*
- **Keimzell – Mutagenität:**  
*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*
- **Erfahrungen am Menschen:**  
*Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, der Augen und der Atemwege verschlimmern, z.B. bei Lungenemphysemen oder Asthma.*
- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**  
*Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 geprüft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).*
- **Inhaltsstoffe:**
- **Portlandzement:**
- **Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:**  
*Verursacht Hautreizungen.*
- **Schwere Augenschädigung - / reizung:**  
*Verursacht schwere Augenschäden*
- **Spezifische Zielorgan - / Toxizität:**  
*Expositionswege: Einatmen kann die Atemwege reizen.*
- **Calciumhydroxid:**
- **Akute orale Toxizität:**  
*LD 50 Ratte: > 2000 mg/kg; Methode: OECD TG 425*
- **Akute dermale Toxizität:**  
*LD 50 Kaninchen: > 2500 mg/kg; Methode: OECD Prüfrichtlinie 402*
- **Ätz - / Reizwirkung auf die Haut:**  
*Spezies Kaninchen; verursacht Hautreizungen*
- **Schwere Augenschädigung - / reizung:**  
*Spezies Kaninchen; verursacht schwere Augenschäden.*
- **Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition:**  
*Expositionswege: Einatmen kann die Atemwege reizen.*

## 12. Abschnitt: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität:

- **Aquatische Toxizität bei Fischen:**  
*Calciumhydroxid, LC<sub>50</sub> (96h) für Süßwasserfische 50,6 mg/l; LC<sub>50</sub> (96h) für Meeresfische 457 mg/l*
- **Aquatische Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen:**  
*Calciumhydroxid, EC<sub>50</sub> (72h) für Süßwasseralgen 184,57 mg/l; NOEC (72h) für Süßwasseralgen 48 mg/l*
- **Aquatische Toxizität bei Daphnien:**  
*Calciumhydroxid, EC<sub>50</sub> (48h) für Daphnia 49,1 mg/l*

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial:

*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

### 12.4. Mobilität im Boden:

*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

- **Ökotoxische Wirkung:**
- **Weitere ökologische Hinweise:**
- **Allgemeine Hinweise:**  
*Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.*

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

*nicht anwendbar*

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen:

*Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.*

### 13. Abschnitt: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- **Empfehlung:**  
*Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.*
- **Europäischer Abfallkatalog**  
17 00 00 *Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)*  
17 01 00 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*  
17 01 01 *Beton*
- **Ungereinigte Verpackungen:**  
**Empfehlung:**  
*Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften, je nach Verpackungsart gemäß AVV. z.B. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe / 15 01 05 Verbundverpackungen*

### 14. Abschnitt: Angaben zum Transport

<b>14.1. UN-Nummer</b>	
• ADR, RID, ADN	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• IMDG, IMSBC	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• ICAO-TI/IATA-DGR	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	
• ADR, RID, ADN	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• IMDG, IMSBC	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• ICAO-TI/IATA-DGR	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
• ADR, RID, ADN	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• IMDG, IMSBC	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• ICAO-TI/IATA-DGR	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	
• ADR, RID, ADN	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• IMDG, IMSBC	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
• ICAO-TI/IATA-DGR	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
<b>14.5. Umweltgefahren:</b> <b>Umweltgefährdend</b>	<i>Nein</i>
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	<i>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</i>
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	<i>nicht anwendbar</i>

### 15. Abschnitt: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe)
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß VwVwS
- GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

*Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.*

### 16. Abschnitt: Sonstige Angaben

*Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.*

- **Änderungen gegenüber der Vorversion:**

*Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen.*

• **Änderungen zur Vorversion 1.0**

Abschnitt 1	UFI Code
Abschnitt 2	Aktualisierung P-Sätze
Abschnitt 3	Aktualisierung Format
Abschnitt 9	Aktualisierung Format
Abschnitt 15	Aktualisierung Vorschriften

• **Abkürzungen und Akronyme:**

ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labeling and packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
DNEL	Derived No-Effect Level
EC10	Effective concentration at 10% mortality rate
EC50	Half maximal effective concentration
ECHA	European Chemicals Agency
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINC	European List of Notified Chemical Substances
EPA	Siehe HEPA
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
HEPA	High efficiency particulate air filter
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC10	Lethal concentration at 10% mortality rate
LC50	Median lethal concentration
LD10	Lethal dose at 10% mortality rate
LD50	Median lethal dose
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
NOEC	No observed effect concentration
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic
PROC	Process category
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No. 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
Schutzfaktor von Atemschutzmasken

internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe  
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)  
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  
Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%  
Mittlere effektive Konzentration  
Europäische Chemikalienagentur  
Europäische Datenbank kommerzieller Altstoffe

Siehe HEPA

Hoch effizienter Luftfiltertyp  
Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr  
Internationale Union für reine und angewandte Chemie  
Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%  
Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)  
Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%  
Mittlere letale Dosis

Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
Verfahrenskategorie  
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung Nr. (EG) 1907/2006)

Spezifische Zielorgantoxizität

Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien  
sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

GIMA SEP Sanier- und Entfeuchtungsputz

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

- **Wortlaut der Gefahrenhinweise:**

<i>H315</i>	<i>Verursacht Hautreizungen.</i>
<i>H318</i>	<i>Verursacht schwere Augenschäden.</i>
<i>H335</i>	<i>Kann die Atemwege reizen.</i>

- **Schulungshinweise:**

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.